

Antrag

**der Abg. Dennis Birnstock und
Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umgang mit Berichts- und Dokumentationspflichten sowie weiteren bürokratischen Auflagen in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die derzeitige (zeitliche) Belastung durch Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bewertet;
2. welche gesetzlichen/untergesetzlichen landesrechtlichen und verwaltungsseitigen Regelungen, Ressorts und nachgeordneten Behörden (z. B. KVJS, Statistisches Landesamt) derzeit Berichts- und Meldepflichten gegenüber Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen vorsehen, zumindest Angabe der jeweiligen Berichts- und Meldepflicht sowie der jeweiligen gesetzlichen Grundlage;
3. welche Einschätzungen, Berichte oder Rückmeldungen ihr aus der Praxis bezüglich des für Berichtspflichten und Dokumentationsaufgaben benötigten durchschnittlichen Zeitaufwands (in Stunden) jeweils pro Tag, Woche und Monat je Kindertageseinrichtung, Gruppe oder Kindertagespflegeverhältnis sowie je pädagogischer Fachkraft, Kita-Leitung oder Kindertagespflegeperson vorliegen;
4. auf welche Weise sie sicherstellt, dass Berichts- und Dokumentationspflichten zwischen Trägern, Kommunen, Landesbehörden und gegebenenfalls Bundesstellen standardisiert, nicht widersprüchlich erhoben und redundante Berichts- und Dokumentationspflichten reduziert werden (z. B. durch zentrale Melde-/Upload-Portale, Formularharmonisierung oder Wegfall nicht zwingender Erhebungen);

5. inwiefern eine systematische Überprüfung der bestehenden Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auf etwaige Doppelstrukturen sowie (ähnlich eines Stufenmodells) darauf, ob diese unmittelbar gesetzlich zwingend oder nur verwaltungspraktisch empfohlen sind, bereits stattgefunden hat oder künftig geplant ist;
6. wie sie in diesem Zusammenhang bewertet, dass mit der letzten Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025, S. 46 ff.) insgesamt elf neue oder erweiterte Ermächtigungsgrundlagen zur Erstellung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften beschlossen wurden und dadurch zusätzliche Regelungs- und Bürokratieebenen entstehen;
7. resultierend aus Ziffer 5, zu welchem Ergebnis sie im Falle einer bereits stattgefundenen Überprüfung gekommen ist und inwiefern anhand dessen eine Zusammenführung, Vereinheitlichung und Abschaffung (doppelter) Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege geplant ist;
8. welche fachlichen Vorgaben oder Empfehlungen sie für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege als zwingend erforderlich erachtet;
9. resultierend aus Ziffer 8, welche Möglichkeiten oder Vorschläge bestehen, Umfang und Tiefe der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu reduzieren, ohne die pädagogische Qualität zu beeinträchtigen;
10. welche Erkenntnisse ihr über die Auswirkungen von umfassenden Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen auf die pädagogische Arbeit, Qualitätsentwicklung, Attraktivität des Berufsbilds, Arbeitszufriedenheit sowie auf die wahrgenommene Belastung der pädagogischen Fachkräfte, Kita-Leitungen und Kindertagespflegepersonen vorliegen;
11. ob und wie die Landesregierung die besonderen Belange kleiner Träger, freier Träger und kirchlicher Träger sowie von Kindertagespflegepersonen bei der Ausgestaltung von Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen und weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt, damit diese nicht überproportional belastet werden;
12. welche Rolle digitale Lösungen (zentrale Meldeplattformen, standardisierte Schnittstellen, Automatisierung, Künstliche Intelligenz, fortentwickelte Verwaltungs-IT) bei der Reduktion von Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege einnehmen können, zumindest unter der Angabe, welche Ideen, Konzepte und Maßnahmen hierzu bislang vorliegen oder ergriffen werden (unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten- und Zeitpläne);
13. inwiefern ihr Modellprojekte zur Reduzierung und Vereinfachung von Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege bekannt sind, beziehungsweise sie diese initiiert hat oder zumindest unterstützt und begleitet;
14. welche Erkenntnisse bzw. Rückmeldungen ihr von Verbänden, Trägern, Kommunen, Elternvertretungen, Jugendämtern sowie seitens des Normenkontrollrats zum Thema Bürokratie und Dokumentationslast in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vorliegen und inwieweit diese Erkenntnisse systematisch in Überprüfungen und Reduktionsmaßnahmen einfließen;

15. welche weiteren Maßnahmen – kurzfristig (innerhalb von zwölf Monaten) und mittelfristig (innerhalb der nächsten drei Jahre) – zum Abbau, zur Digitalisierung sowie zur Vereinfachung von Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen und weiteren bürokratischen Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege geplant sind.

6.11.2025

Birstock, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Haußmann, Weinmann, Bonath, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith FDP/DVP

Begründung

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen erfüllen mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Zugleich sehen sich Träger, Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen mit einer stetig zunehmenden Zahl an Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen und verwaltungsseitigen Auflagen konfrontiert, die wertvolle Arbeitszeit binden und pädagogische Ressourcen belasten. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Regelungen im Sinne der Vollzugstauglichkeit und Digitaltauglichkeit auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden müssen. Angesichts des Fachkräftemangels und der hohen Anforderungen an die Bildungsqualität ist eine zielgerichtete Entlastung sowohl der Kindertageseinrichtungen als auch der Kindertagespflege dringend geboten.

Der Antrag zielt daher darauf ab, Transparenz über bestehende Berichtspflichten und Dokumentationslasten in der gesamten Kinderbetreuung herzustellen, Doppelstrukturen zu identifizieren, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu eruieren und konkrete Maßnahmen der Landesregierung zur Reduktion bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten zu erfragen.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/140/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die derzeitige (zeitliche) Belastung durch Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bewertet;*
- 2. welche gesetzlichen/untergesetzlichen landesrechtlichen und verwaltungsseitigen Regelungen, Ressorts und nachgeordneten Behörden (z. B. KVJS, Statistisches Landesamt) derzeit Berichts- und Meldepflichten gegenüber Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen vorsehen, zumindest Angabe der jeweiligen Berichts- und Meldepflicht sowie der jeweiligen gesetzlichen Grundlage;*
- 3. welche Einschätzungen, Berichte oder Rückmeldungen ihr aus der Praxis bezüglich des für Berichtspflichten und Dokumentationsaufgaben benötigten durchschnittlichen Zeitaufwands (in Stunden) jeweils pro Tag, Woche und Monat je Kindertageseinrichtung, Gruppe oder Kindertagespflegeverhältnis sowie je pädagogischer Fachkraft, Kita-Leitung oder Kindertagespflegeperson vorliegen;*

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. *auf welche Weise sie sicherstellt, dass Berichts- und Dokumentationspflichten zwischen Trägern, Kommunen, Landesbehörden und gegebenenfalls Bundesstellen standardisiert, nicht widersprüchlich erhoben und redundante Berichts- und Dokumentationspflichten reduziert werden (z. B. durch zentrale Melde-/Upload-Portale, Formularharmonisierung oder Wegfall nicht zwingender Erhebungen);*
5. *inwiefern eine systematische Überprüfung der bestehenden Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auf etwaige Doppelstrukturen sowie (ähnlich eines Stufenmodells) darauf, ob diese unmittelbar gesetzlich zwingend oder nur verwaltungspraktisch empfohlen sind, bereits stattgefunden hat oder künftig geplant ist;*
11. *ob und wie die Landesregierung die besonderen Belange kleiner Träger, freier Träger und kirchlicher Träger sowie von Kindertagespflegepersonen bei der Ausgestaltung von Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen und weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt, damit diese nicht überproportional belastet werden;*

Zu 1. bis 5. und 11.:

Die Fragen 1 bis 5 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erhebungen bzw. Erhebungsergebnisse bezüglich des Zeitaufwands von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer Auflagen vor. Gesetzliche Berichts- und Dokumentationspflichten sind überwiegend bundesgesetzlich vorgegeben und entziehen sich damit weitestgehend dem Zuständigkeitsbereich der Landesregierung.

Melde- und Dokumentationspflichten sind bundesrechtlich in § 47 SGB VIII (unverzügliche Personalmeldung, Meldung gem. § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII, ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung) festgelegt. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis umfasst nach § 45 Absatz 3 SGB VIII auch die Konzeption der Einrichtung, die u. a. „Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt“. Über eine Konkretisierung und pragmatische Vorgehensweise, wie dies in der Konzeption beinhaltet sein sollte, wurden die Träger von Kindertagesrichtungen durch den KVJS informiert.

Berichts- und Statistikpflichten sind bundesrechtlich in § 98 ff. SGB VIII festgelegt. Das Land Baden-Württemberg bietet die Möglichkeit, die Angaben zur Jugendhilfestatistik in das Kita-Data-Webhouse zu importieren. Die Auswertung des Kita-Data-Webhouse ermittelt die Daten für die jährliche Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII für das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und gibt sie für die Online-Datenerhebung in elektronischer Form aus. Das Kita-Data-Webhouse ist ein Programm für Träger und ihre Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, zur Erfüllung der Meldepflicht.

Weiter sind nach Vorgaben des Landes Selbstverpflichtungserklärungen abzugeben, wenn von der Vorschrift des § 1a KiTaVO Gebrauch gemacht wird (Abweichung von der Höchstgruppenstärke oder Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels).

Die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben sind für alle Träger von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen bindend.

Für die Erfüllung der Berichts- und Statistikpflicht im Bereich der Kindertagespflege ist das örtliche Jugendamt in Zuständigkeit.

Da die Landesregierung keine Erkenntnisse über Berichts- und Dokumentationspflichten zwischen Kita, Trägern und Kommunen hat, liegen auch keine Erkenntnisse zu daraus resultierenden Datenerhebungen vor. Soweit bundesgesetzliche Regelungen bestehen, kann von diesen nicht abgewichen werden. § 1a KiTaVO sieht ein schlankes und bürokratiearmes Verfahren zur Rückmeldung von Abweichungen von Regelungen der KiTaVO vor.

6. wie sie in diesem Zusammenhang bewertet, dass mit der letzten Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025, S. 46 ff.) insgesamt elf neue oder erweiterte Ermächtigungsgrundlagen zur Erstellung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften beschlossen wurden und dadurch zusätzliche Regelungs- und Bürokratieebenen entstehen;

Zu 6.:

Mit der jüngsten Novellierung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) Anfang 2025 wurden die Rechtsgrundlagen für eine der umfangreichsten Bildungsreformen seit Jahrzehnten geschaffen. Im Fokus stand dabei insbesondere der Anfang der Bildungslaufbahn.

Die Neuerungen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, beziehen sich (ausschließlich) auf die Förderung von Kindern in Sprachfördergruppen vor Schuleintritt. Diese umfassten auch die Aufnahme entsprechender Ermächtigungsnormen zum Erlass von Rechtsverordnungen in das Schulgesetz.

Nach § 5c Absatz 1 SchG werden Sprachfördergruppen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung entweder an öffentlichen Grundschulen oder an Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Da die Teilnahme für die intensiv sprachförderbedürftigen Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung mit Erreichen eines flächendeckenden Angebots ab dem Schuljahr 2027/2028 nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein wird, ist es zwingend, die Einrichtung von Sprachfördergruppen und die Durchführung der Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen an klar definierte Anforderungen und Prozesse zu binden. Entsprechend wurden auf untergesetzlicher Ebene die entsprechenden Regelungen erlassen (vgl. § 5c Absatz 3 SchG, § 72a Absatz 3 SchG, § 2 und §§ 6 bis 8 Sprachfördergruppenverordnung).

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Gesetz keine Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen regelt. Die Einrichtung einer Sprachfördergruppe setzt stets die Zustimmung des Trägers voraus und wahrt damit die Trägerautonomie.

Weitere Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass untergesetzlicher Normen betreffen bzw. betreffen ausschließlich den schulischen Bereich.

Wesentliche Entscheidungen, auch bildungspolitische, trifft der Gesetzgeber. Zur Entlastung des Schulgesetzes ist es erforderlich, für die notwendigen Konkretisierungen auf Verordnungsebene den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Verordnungsermächtigungen zu schaffen. Andernfalls müssten diese Regelungen in das Schulgesetz selbst aufgenommen werden.

7. resultierend aus Ziffer 5, zu welchem Ergebnis sie im Falle einer bereits stattgefundenen Überprüfung gekommen ist und inwiefern anhand dessen eine Zusammenführung, Vereinheitlichung und Abschaffung (doppelter) Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege geplant ist;

15. welche weiteren Maßnahmen – kurzfristig (innerhalb von zwölf Monaten) und mittelfristig (innerhalb der nächsten drei Jahre) – zum Abbau, zur Digitalisierung sowie zur Vereinfachung von Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen und weiteren bürokratischen Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege geplant sind;

Zu 7. und 15.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 15 gemeinsam beantwortet.

Bereits 2019 wurden durch den KVJS Vereinfachungen im Betriebserlaubnisverfahren entwickelt (sowie die Möglichkeit der digitalen Antragstellung auf Erteilung einer Betriebserlaubnis geschaffen, um den bürokratischen Aufwand in Kindertageseinrichtungen zu reduzieren). Der KVJS hat zudem im Juli 2022 ein Zehn-Punkte-Programm in den KVJS-Landesjugendhilfeausschuss eingebracht, das kurz- und mittelfristige Maßnahmen umfasst, wie bspw. die weitere Entbürokratisierung des Betriebserlaubnisverfahrens. Anfang 2024 wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem KVJS die „Unterarbeitsgruppe Mindestpersonalschlüssel“ gebildet. Diese prüft die aktuelle Struktur und Inhalte des Mindestpersonalschlüssels, den Einsatz von Fach- und Zusatzkräften und weitere Regelungen der KiTaVO mit dem Ziel, bis zum Ende der Maßnahmen nach § 1a KiTaVO (Ablauf Kita-Jahr 2026/2027) Anpassungen zu erarbeiten.

Anfang des Jahres 2026 soll die bereits digitalisierte Option der Abgabe der Meldungen nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII an den KVJS über das Programm Kita-Data-Webhouse erfolgen. Damit können Träger bereits im System hinterlegte Daten übernehmen, was einen geringen Aufwand bei der Abgabe der Meldung zur Folge hat. Zudem wird der KVJS eine Orientierungshilfe für Träger zur Meldepflicht in Kindertageseinrichtungen veröffentlichen, die Träger und Einrichtungsleitungen dabei unterstützen soll, eine sorgfältige Abwägung zu treffen, welche Ereignisse oder Entwicklungen meldepflichtig sind.

8. welche fachlichen Vorgaben oder Empfehlungen sie für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege als zwingend erforderlich erachtet;

9. resultierend aus Ziffer 8, welche Möglichkeiten oder Vorschläge bestehen, Umfang und Tiefe der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu reduzieren, ohne die pädagogische Qualität zu beeinträchtigen;

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die individuelle Bildungs- und Entwicklungsbeobachtung jedes Kindes ist ein geeignetes Vorgehen bei der Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans und des Förderauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII. Die Umsetzung und damit auch die Ausgestaltung von Beobachtung und Dokumentation obliegen der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege bzw. deren Träger.

Es liegt in der Verantwortung der Träger und der Einrichtungen, geeignete Entwicklungsstandermittlungs- und Beobachtungsverfahren einzusetzen, deren Ergebnisse auf angemessene Weise auszuwerten und zu dokumentieren sowie auf der Basis dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation regelmäßige Elterngespräche zu führen und sich über allgemeine Fragen zu dieser Thematik bei Elternveranstaltungen auszutauschen. Bei der Erstellung einer schriftlichen Entwicklungsdokumentation sind die datenschutzrechtlichen Belange zu beachten.

10. welche Erkenntnisse ihr über die Auswirkungen von umfassenden Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen auf die pädagogische Arbeit, Qualitätsentwicklung, Attraktivität des Berufsbilds, Arbeitszufriedenheit sowie auf die wahrgenommene Belastung der pädagogischen Fachkräfte, Kita-Leitungen und Kindertagespflegepersonen vorliegen;

14. welche Erkenntnisse bzw. Rückmeldungen ihr von Verbänden, Trägern, Kommunen, Elternvertretungen, Jugendämtern sowie seitens des Normenkontrollrats zum Thema Bürokratie und Dokumentationslast in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vorliegen und inwieweit diese Erkenntnisse systematisch in Überprüfungen und Reduktionsmaßnahmen einfließen;

Zu 10. und 14.:

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich in diesem Jahr dem Thema Bürokratieanforderungen angenommen und einen ersten Praxis-Check zu Hemmnissen in Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Dabei wurden mit allen relevan-

ten Akteuren bürokratische Belastungen im Kita-Bereich sowohl beim Betriebs-erlaubnisverfahren als auch im laufenden Betrieb betrachtet und Lösungsansätze erarbeitet.

Der Normenkontrollrat hat die behandelten Themen und Lösungsansätze in einem Ergebnisbericht zusammengefasst. Kerninhalte des Praxis-Checks Kita waren Anforderungen an das Personal, Melde- und Dokumentationspflichten, Auflagen zu Hygiene und Sicherheit, Anforderungen an die Digitalisierung, die Umsetzung von Förderverfahren. Beim Aufsetzen neuer Förderverfahren geht das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport stets in das Gespräch mit der L-Bank. Es wird immer angestrebt, den Aufwand für die Antragstellenden so gering wie möglich zu halten. Ein medienbruchfreies Verfahren ist aufgrund von Anforderungen, denen die L-Bank ausgesetzt ist, derzeit noch nicht möglich. Eine weitere zentrale Rolle spielten u. a. auch Vorgaben im Betriebslaubnisverfahren und zum Mindestpersonalschlüssel. Der Ergebnisbericht ist auf der Website des Normenkontrollrats zu finden: www.normenkontrollrat-bw.de/service/publikationen/positionspapiere.

Der Landesregierung liegen keine aktuellen Studien vor, in denen explizit die Auswirkungen der Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen auf die genannten Bereiche untersucht werden.

12. welche Rolle digitale Lösungen (zentrale Meldeplattformen, standardisierte Schnittstellen, Automatisierung, Künstliche Intelligenz, fortentwickelte Verwaltungs-IT) bei der Reduktion von Berichtspflichten, Dokumentationsanforderungen sowie weiterer bürokratischer Auflagen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege einnehmen können, zumindest unter der Angabe, welche Ideen, Konzepte und Maßnahmen hierzu bislang vorliegen oder ergriffen werden (unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten- und Zeitpläne);

Zu 12.:

Für die gesamten Verwaltungsvorgänge zwischen dem KVJS und den Trägern von Kindertageseinrichtungen stehen mittlerweile digitale Formate zur Verfügung (Anträge auf Betriebslaubnis, jährliche Statistik, unverzügliche Personalmeldung über Kita-Data-Webhouse, Abgabe einer Meldung gem. § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII).

13. inwiefern ihr Modellprojekte zur Reduzierung und Vereinfachung von Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege bekannt sind, beziehungsweise sie diese initiiert hat oder zumindest unterstützt und begleitet.

Zu 13.:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zu Modellprojekten zur Reduzierung und Vereinfachung von Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vor.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport